



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2019-Ba./Im.

lfd. Nr. 3/2019

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 20. September 2019.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1/1	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schärddinger Straße 10	ÖVP
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7/1	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1, für Josef Mittermeier	ÖVP
	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2, für Alois Schauer	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3/1, für Johann Froschauer	ÖVP
	Alois Schreiner, Wolfsedt 9/2, für Anna Kalchgruber	ÖVP
	Alfred Huber, Oberpramau 5, für Mag. Wolfgang Reisinger	ÖVP
	Michael Niedermayer, Aichedt 2/2, für Wolfgang Schlick	ÖVP
	Ewald Ratzenböck, Bachschwölln 21/2, für Alexander Hauer	FPÖ
	Alois Huber, Laufenbach 27, für Anton Hufnagl	FPÖ
	Johann Hamedinger, Holzing 26, für Bernd Krottenthaler	FPÖ
	Johann Aumaier, Furth 13, für Richard Breinbauer	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden Ersatzmitglieder Alois Schreiner und Johann Aumaier vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2019 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Iris Mairhofer. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 37, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsedt)
2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung und Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen im Bereich des Bilger-Breustedt Schulzentrums
 - a) Aufhebung der Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft vom 19.06.2019
 - b) Erlassung einer neuen Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft
3. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2019 hinsichtlich Beantragung einer Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse - Beratung und Beschlussfassung
4. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung hinsichtlich Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der Straßenverkehrsordnung 1960
5. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - Beratung und Beschlussfassung
 - a) Zukauf Lang (GZ: 12497)
 - b) Schlussvermessung Zeilinger (GZ: 12562)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Frau Verene Christine Ritter und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der FRC - Finance & Risk Consult GmbH hinsichtlich des Leistungskatalogs „Negativzinsen“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde-KG und Aufgabenrückübertragung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für Kollegialorgane in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
12. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 24. Juni 2019 - Kenntnisnahme desselben

13. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen - Beratung und Beschlussfassung

14. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre darüber, dass er die Punkte 8. und 13. gemäß § 46 Oö. GemO. 1990 von der Tagesordnung absetzt.

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 37, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsedt)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt der Vorsitzende den Mandatären die Änderung Nr. 37 des aktuellen Flächenwidmungsplanes samt ÖEK wie folgt bekannt:

Mit den beantragten Änderungen soll am südwestlichen Ortsrand von Wolfsedt die ehemalige Änderungen Nr. 5.1 (FWPL) bzw. 2.1 (ÖEK) wieder rückgängig gemacht werden und somit die geplante dörfliche Funktion in Landwirtschaftliche Funktion und das Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft bzw. bestehendes Wohngebäude im Grünland umgewidmet werden.

Da in der Zwischenzeit der Antragsteller bzw. der Grundbesitzer in unmittelbarer Nähe eine aktive Landwirtschaft betreiben möchte und es dadurch zu einem zukünftigen Widmungskonflikt kommen würde, kann der Wiederherstellung des ehemaligen Rechtsstandes aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, zudem auch keine Veränderung des bestehenden Siedlungs- und Landschaftsbildes eintritt.

Anschließend bringt Bürgermeister Freund dem Gremium die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2205, KG Höbmansbach, im Bereich der Ortschaft Wolfsedt im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m² von Dorfgebiet in Grünland rück- und das bereits bestehende Wohnhaus von Dorfgebiet in Bestehendes Wohngebäude im Grünland (+14) umzuwidmen. Gleichzeitig soll auch für sämtliche Bereiche des Grundstückes die dzt. im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehene Dorffunktion (ca. 6.000 m²) zurückgenommen werden. Im Wesentlichen wird dadurch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.1 bzw. ÖEK 2.1 wieder rückgängig gemacht. Grund für die geplante Änderung ist die beabsichtigte Intensivierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten im ggst. Bereich.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wird die ggst. Planung aufgrund der Lage im Bereich eines Siedlungssplitters und der seitens des Planverfassers vorgebrachte Begründung zur Kenntnis genommen, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass zu einer zukünftigen Baulandwidmung im ggst. Bereich keine fachliche Zustimmung mehr signalisiert werden kann.

(Negative) Stellungnahmen seitens der Grundanrainer: keine

Sonstige Stellungnahmen:

Landwirtschaftskammer: kein Einwand

Netz OÖ (Strom & Gas): kein Einwand

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö. ROG ausgelöst.

Nach diesen Erläuterungen verweist der Vorsitzende auf die vor rund fünf Jahren erfolgte Widmung in Bauland. Die künftigen Eigentümer wollen sich jedoch wieder mehr der Landwirtschaft widmen und benötigen daher dieses Bauland nicht mehr, womit der Antrag auf Rückwidmung gestellt wurde.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung Nr. 37, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 (Lang, Wolfsedt) abstimmen.

Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des Antrages festgestellt werden.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung und Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen im Bereich des Bilger-Breustedt Schulzentrums

- a) Aufhebung der Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft vom 19.06.2019**
- b) Erlassung einer neuen Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft**

Eingangs nimmt der Vorsitzende auf die in der Sitzung vom 19.06.2019 beschlossene Verordnung Bezug. Er verweist darauf, dass bei der Erstellung der ursprünglichen Verordnung auch die Hilfe der Bezirkshauptmannschaft in Anspruch genommen wurde, um den gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden. Dennoch ist ein Fehler passiert, welcher bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung aufgezeigt wurde. Es handelt sich dabei um jene Passage der Verordnung über die Halte- und Parkverbotszone, in der die Ausnahme gem. § 54 (5) lit. h StVO für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind, angeführt wurde. Bürgermeister Freund beschreibt mit eigenen Worten den Umstand, dass - wie in der Verordnungsprüfung zitiert - eine Generalausnahme von einer Halte- und Parkverbotszone für Menschen mit Behinderung samt weiterer Ausnahmen nicht zulässig ist.

a) Aufhebung der Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft vom 19.06.2019

Auf Grund der eingangs getätigten Ausführungen lässt der Vorsitzende über die Aufhebung der Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft vom 19.06.2019 abstimmen.

Es kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des Antrages festgestellt werden.

b) Erlassung einer neuen Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft

Die nunmehr notwendig gewordene neue Verordnung wird vom Bürgermeister vollinhaltlich vorgetragen.

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
vom 20. September 2019 betreffend einer Halte- und Parkverbotszone
auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft in Taufkirchen an der Pram.*

Gemäß § 40 (2) Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 idgF, und §§ 43 (1) lit. b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.09.2019 für Teile der Schulstraße, Gst. 147/13 EZ 308 und Gst. 147/21 EZ 818 sowie Teile des Gst. .251 EZ 811, je KG Taufkirchen an der Pram laut beiliegendem Lageplan (gelb eingefärbter Bereich) eine Halte- und Parkverbotszone (§ 52 lit. a Z 11a StVO 1960 in Verbindung mit Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) an Schultagen von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr erlassen. Davon ausgenommen sind die markierten Parkflächen auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft; ebenso werden Zustelldienste von diesem Verbot ausgenommen.

Diese Verordnung ist gemäß § 48 StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Aufstellung dieser in Kraft.

Der Bürgermeister

In der Wortmeldung von GV Waizenauer verweist dieser darauf, dass, auch wenn es sich nur um einen „kleinen“ Formalfehler handelt, es sehr wichtig ist, jetzt endgültige Rechtssicherheit zu erlangen. Es soll nicht soweit kommen, dass man erst in einigen Jahren durch einen Juristen auf die Problematik aufmerksam gemacht wird. Mit dem heutigen Beschluss erscheint die Angelegenheit jedenfalls in rechtskonformer Weise als erledigt.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, beantragt Bürgermeister Freund die Beschlussfassung über die Erlassung dieser neuen Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

Abschließend ergänzt Bürgermeister Freund, dass die vorweg geführten Gespräche leider nicht die Wirkung gezeigt haben, wie die nunmehr gesetzten Verordnungsmaßnahmen. Er dankt auch der Polizei für die Unterstützung in den ersten Tagen nach Schulbeginn. Weiters informiert der Vorsitzende, dass die Elternhaltestelle beim Gemeindeamt sehr gut angenommen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen zu treffen sind. Die Problematik bei der Schulliegenschaft scheint somit behoben.

Punkt 3. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2019 hinsichtlich Beantragung einer Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Freund erläutert, dass, ergänzend zum Halte- und Parkverbot bei der Schulliegenschaft und der Installation der Elternhaltestelle beim Gemeindeamt, die Beantragung einer Einbahnregelung für Teile der Dorfgasse vom Gemeinderat in der letzten Sitzung beschlossen wurde. In der Zwischenzeit gab es noch zusätzliche Besprechungen mit den Grundanrainern, welche sich mit den Folgen des gefassten Beschlusses etwas eingehender auseinandergesetzt haben. Im Laufe der Gespräche ist man draufgekommen, dass die Anrainer mehrmals täglich gegen die Einbahn fahren müssten und dies nicht zielführend ist. Somit wurde mit Herrn Schmolz von der Bezirkshauptmannschaft eine für alle annehmbare Lösung gesucht. Letztlich wurde der Vorschlag unterbreitet, auf die Einbahnstraße zu verzichten, jedoch ein „Einfahrt verboten“ von der Schwendter Straße in die Dorfgasse zu verhängen. Durch diese Lösung wäre somit allen Betroffenen gedient, so der Vorsitzende.

GV Halas hebt die positive Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft und die seiner Meinung nach sehr zufriedenstellende Lösung hervor. Weiters bedankt er sich auch bei der Familie Zeilinger für die konstruktive Zusammenarbeit zur Errichtung des Gehweges. Eine derartige Umsetzung von Projekten wäre auch an anderen Stellen wünschenswert.

Abschließend bemerkt Bürgermeister Freund, dass sich alle Beteiligten intensiv für dieses Projekt „sicherer Schulweg“ eingesetzt haben. Der Gehweg sowie das Zurücksetzen der Hecke sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Diese Gesamtlösung ist sehr gelungen, so der Vorsitzende.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bürgermeister Freund über die Abänderung des genannten Gemeinderatsbeschlusses in der oben dargestellten Form abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung hinsichtlich Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der Straßenverkehrsordnung 1960

Bürgermeister Freund erläutert die aufgrund der Gemeindeordnung gegebene Möglichkeit der Übertragung von Agenden des Gemeinderates an den Bürgermeister. Im Vorstand wurde darüber bereits hinlänglich debattiert und man hat sich darauf geeinigt, dem Bürgermeister die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen zu übertragen. Der Vorsitzende verliest nachstehende Verordnung vollinhaltlich.

**Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei
vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 20.09.2019, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

Die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Da es bei diesem Tagesordnungspunkt zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bürgermeister Freund über die Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei - im Konkreten die Erlassung von § 90-Bewilligungen - vom Gemeinderat auf den Bürgermeister abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 5. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz -
Beratung und Beschlussfassung**
a) Zukauf Lang (GZ: 12497)
b) Schlussvermessung Zeilinger (GZ: 12562)

a) Zukauf Lang (GZ: 12497)

Herr Christian Lang beabsichtigt neben dem bestehenden Elternhaus in Leoprechting ein Wohnhaus zu errichten. Um die gesetzlichen Abstandsbestimmungen einhalten zu können,

möchte Herr Lang eine Teilfläche vom angrenzenden öffentlichen Gut (neben der Straße) erwerben, so der Vorsitzende eingangs. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 102 m², welche schon immer von der Familie Lang gepflegt bzw. als Parkplatz genutzt und nicht bewusst als Teil des öffentlichen Gutes wahrgenommen wurde. Nach Abtretung dieses Teiles verbleibt noch öffentliches Gut in einer Breite von rund 5 m. Als Kaufpreis wurde der Betrag von € 15,--/m² vereinbart und es ergibt sich daher ein Gesamtkaufpreis von € 1.530,-- für 102 m².

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über den Verkauf dieser Teilfläche des öffentlichen Gutes an Herrn Christian Lang vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses gemäß Antragstellung nach sich.

b) Schlussvermessung Zeilinger (GZ: 12562)

Wie bereits angesprochen wurde entlang des Grundstückes Zeilinger ein Gehweg errichtet. Die dazu erfolgte Schlussvermessung hat ergeben, dass 22 m² für diesen Gehweg von den Ehegatten Zeilinger benötigt und kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten werden. Im Zuge der Erbauung des Gehweges wurde die Familie Zeilinger dafür bei der Errichtung eines privaten Parkplatzes unterstützt. Es konnte somit ein sehr zufriedenstellendes Resultat für beide Seiten erzielt werden, so der Vorsitzende abschließend.

GV Waizenauer stellt fest, dass es nicht selbstverständlich ist, dass diese Grundabtretung durch die Familie Zeilinger so unkompliziert und rasch vonstatten gegangen ist. Auch wenn es sich „nur“ um 22 m² handelt, so ist es dennoch eine sehr wertvolle Grundfläche. Er betont weiters, dass sich so mancher an dieser Vorgangsweise durchaus ein Beispiel nehmen könnte. Diese Grundabtretung macht, nicht nur im Zusammenhang mit einem sicheren Schulweg, wirklich Sinn.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es daraufhin zur einstimmigen Beschlussfassung der vorgetragenen Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Zeilinger (GZ.: 12562).

<i>Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Frau Verene Christine Ritter und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram</i>
--

Im Zuge der Parzellierung Kurz, Windten, ist es zu einem Grundabtausch zwischen Frau Ritter und den Ehegatten Kurz gekommen und es wurden Grundflächen ins öffentliche Gut als Verkehrsfläche abgetreten, so der Vorsitzende eingangs. Im Bereich der Zufahrt ist jedoch eine Restfläche im Ausmaß von 116 m² übriggeblieben und man ist zu der Auffassung gekommen, diese Fläche seitens der Gemeinde zu übernehmen, um die Parzellierung abschließen zu können. Bürgermeister Freund er-

läutert, dass man den benachbarten Ehegatten Schild diese Fläche angeboten hätte, was jedoch abgelehnt wurde. Nunmehr soll jedoch der Ankauf dieser Fläche von Frau Ritter beschlossen werden und der Vorsitzende trägt daraufhin den Kaufvertrag auszugsweise wie folgt vor:

Frau Verene Christine Ritter verkauft und übergibt an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und diese letztere kauft und übernimmt von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ 20 Grundbuch 48240 Schwendt das Grundstück 412/1 im Katastrausmaß von 116 m², so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 3,50/m², daher um den Gesamtkaufpreis von € 406,--, welcher Kaufpreis binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und von der Käuferin auf das von der Verkäuferin namhaft gemachte Konto, spesenfrei zu überweisen ist.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren (ausgenommen allerdings die Immobilienwertsteuer) trägt die Käuferin, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Kosten der Lastenfreistellung sowie der Immobilienwertsteuerberechnung und -abfuhr hat allerdings die Verkäuferin zu tragen.

GV Waizenauer stellt fest, dass dieses Grundstück für den Gemeindegebrauch eigentlich unbrauchbar ist; es war aber aus Sicht der öffentlichen Hand notwendig, diese Teilfläche anzukaufen, damit eine Gesamtlösung zustande kommen konnte. Er wirft ein, dass ein ernsthaftes Gespräch mit den Ehegatten Schild über eine Übernahme geführt werden soll. Bedenkt man den Aufwand für die Pflege dieser Fläche, so kann sich GV Waizenauer durchaus eine unentgeltliche Abtretung an den benachbarten Grundeigentümer vorstellen. Bürgermeister Freund erläutert die geführten Vorverhandlungen und insbesondere, dass die Ehegatten Schild im Zuge dessen nicht zum Kauf bereit waren. Frau Ritter wollte die Angelegenheit jedoch schnellstmöglich bereinigt haben und daher liegt der heutige Kaufvertrag zur Beschlussfassung vor.

Da es bei diesem Tagesordnungspunkt zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bürgermeister Freund über den Abschluss des Kaufvertrages mit Frau Verene Christine Ritter abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird

Der Vorsitzende informiert, dass mit Landesgesetz LGBL. 55/2019 die Ausnahmen zur Freizeitwohnungspauschale (§ 54 Oö. Tourismusgesetz 2018) erweitert wurden. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung muss auch die Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“ an die neue Rechtslage angepasst werden. Den Gemeinden, welche bereits eine Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen und dabei die bisherigen strengeren Ausnahmen angeführt haben, wurde empfohlen in der nächsten Gemeinderatssitzung die bisherige Verordnung durch die neue Verordnung zu ersetzen.

Bürgermeister Freund verliest die neue Verordnung vollinhaltlich.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 20.09.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018 idF LGBL. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018, idF LGBL. Nr. 56/2019.*
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:*
 - a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche € 36,00*
(50 % der Freizeitwohnungspauschale)
 - b) Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche € 54,00*
(50 % der Freizeitwohnungspauschale)

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.*
- (2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück*
 - 1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,*
 - 2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und*
 - 3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.*

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.*

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Der Bürgermeister

Vor der Beschlussfassung gibt Bürgermeister Freund einen Überblick über die bearbeiteten bzw. noch zu bearbeitenden Fälle. Aufgrund der getätigten Erhebungen wurden 143 Haus- bzw. Wohnungsbesitzer seitens der Marktgemeinde informiert. Derzeit müssen 20 Haus- bzw. Wohnungsbesitzer eine Freizeitwohnungspauschale sowie 16 weitere eine zusätzliche Abfallgrundgebühr entrichten. Weitere 10 bis 15 Fälle sind derzeit noch offen, die restlichen leerstehenden Wohnungen/Häuser konnten - mittels Haushaltszusammenlegung - bereinigt werden. Bei den noch offenen Fällen handelt es sich teilweise um leerstehende Wohnhäuser, welche jedoch nicht mehr als solche genutzt werden bzw. genutzt werden können. Diesbezüglich muss jedoch auf § 47 Oö. BauO 1990 verwiesen werden, wonach die Eigentümer der Erhaltungspflicht des Gebäudes nachkommen müssen. Somit müsste ein Wohnhaus als solches wieder instandgesetzt werden oder man müsste das Gebäude - notfalls mittels Abbruchbescheid - abreißen. Bürgermeister Freund bemerkt, dass man bemüht ist, einen Konsens mit den Betroffenen zu finden, um auch der Gesetzesmaterie zu entsprechen. Fazit ist, dass ein großer Arbeitsaufwand betrieben wurde, dies jedoch im Hinblick auf die Bereinigung des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters - unabhängig von der Freizeitwohnungspauschale - auch als positiv zu werten ist.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt Bürgermeister Freund über die Erlassung dieser neuen Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird, abstimmen und es kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

Punkt 8. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der FRC - Finance & Risk Consult GmbH hinsichtlich des Leistungskatalogs „Negativzinsen“

Dieser Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden gemäß § 46 Oö. GemO. 1990 von der Tagesordnung genommen.

Punkt 9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Bürgermeister Freund trägt die Änderungen des Dienstpostenplanes, welche im Wesentlichen die allgemeine Verwaltung sowie den Kindergarten betreffen, wie folgt vor:

1. Allgemeine Verwaltung:

1 PE GD 20.3: Dieser Arbeitsplatz ("20.3 = Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung") wird wieder neu geschaffen. Der DP wird an Josef Schreiner vergeben (bisher 21.7)

Bisheriger Dienstpostenplan: 0,00 PE (+ 1 PE)

1 PE GD 21.7: Der Dienstposten war von Josef Schreiner besetzt. Nach Abschluss des Lehrverhältnisses wird der DP zukünftig von Maximilian Haberl bekleidet.

Bisheriger Dienstpostenplan: 1,00 PE (keine Änderung)

2. Kindergarten:

KBP

Für den Kindergarten ergeben sich folgende Änderungen:
Scheuringer Petra: Wegfall Nachmittagsbetreuung (-3 Std.)
Froschauer Sabine: gesamt +12,75 Std. (I-Gruppe +18,25 Std, Rest -5,5 Std.),
Pucher Elisabeth (statt Ebner Andrea): +1 Std.
Reisinger Bettina: + 0,75 Std.

Gesamt somit + 11,5 Std.

Bisheriger Dienstpostenplan: 4,54 PE - neu 4,83 PE

GD 22.3: Reduzierung durch Änderung bei I-Gruppe (jetzt Pädagogin)
Haidinger Gloria: Befristeter Dienstvertrag - keine Verlängerung - 22,5 Std.
Hager Brigitte: Erhöhung um 5 Std.

Gesamt somit -17,5 Std.

Bisheriger Dienstpostenplan: 2,56 PE - neu 2,13 PE

Somit ergibt sich nachfolgender, geänderter Dienstpostenplan.

DIENSTPOSTENPLAN September 2019

Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 10.1	B II-VII		
1	B	GD 15.1	C I-V ad personam Heinz Mairhofer B II-VI		
1	VB	GD 15.1			
1	VB	GD 17.4		0,75 PE + 0,25PE	
1	VB	GD 17.5		0,50 PE + 0,50PE	
1	VB	GD 18.5			
0,63	VB	GD 19.5			
1	VB	GD 20.3			Neuer Dienstposten - (bisher 0 PE)
1	VB	GD 21.7			
Kindergarten					
4,83	VB	KBP	IL/I 2b1		bisher 4,54 PE inkl. I-Gruppe
0,70	VB	KBP	I L/I 2b1		ae. Gruppe für unter- 3-Jährige
0,58	VB	KBP	I L/I 2b1		Sprachförderung
2,13	VB	GD 22.3	I/d		(bisher 2,56 PE) - Wegfall NM-Betr.
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 18.1			
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Ernst Maier pl		
3	VB	GD 19.1			
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Walter Egger pl		Schulwart
4,95	VB	GD 25.1	II/p 5		
0,50	VB	GD 25.2	II/p 5		
Schülerausspeisung					
0,48	VB	GD 21.8			Leitung + Köchin
0,59	VB	GD 23.1	II/p 3		
Sonstige Bedienstete					
0,44					ASZ

Ohne weitere Wortmeldung erfolgt die einstimmige Beschlussfassung der Änderungen des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ab September 2019.

Punkt 10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde-KG und Aufgabenrückübertragung

Heute soll die Auflösung der Gemeinde-KG, welche vor 14 Jahren gegründet wurde, beschlossen werden, was für Bürgermeister Freund einen historischen Punkt in der Gemeindegeschichte darstellt.

Der Vorsitzende erläutert die Möglichkeiten sowie die Beweggründe dafür näher. Im Zuge der Budgeterstellung wurde bereits angeschnitten, dass man sich mit dieser Thematik auseinandersetzen muss und es ist durch die „VRV neu“ ein guter Zeitpunkt für die Auflösung gekommen. Bürgermeister Freund trägt in weiterer Folge die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung hinsichtlich der geplanten Auflösung vollinhaltlich vor.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
IKD-2017-260354/5-Pö

Bearbeiter/-in: Günter Pöchmüller
Tel: (+43 732) 77 20-11452
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Linz, 27. Juni 2019

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG –
geplante Auflösung**

Zu GZ.: 211-212/2019-Ma. vom 24. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oa. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Direktion Inneres und Kommunales gegen die geplante Auflösung der Gemeinde-KG im Jahr 2019 keine Einwände bestehen.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass Herr Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer ein Merkblatt für die Auflösung einer Gemeinde-KG erstellt hat.

Wir empfehlen daher, diesen hinsichtlich der vorzeitigen Auflösung Ihrer Gemeinde-KG zu kontaktieren (E-Mail: dietmar.huemer@legis.at).

Abschließend ersuchen wir um Übermittlung eines Firmenbuchauszugs über die Löschung der Gemeinde-KG.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Mag. Alois Hochedlinger

Aufgrund dieses Schreibens wurde nicht nur mit Rechtsanwalt Mag. Huemer, sondern auch mit der Steuerberatungskanzlei Leitner/Leitner Kontakt aufgenommen. Der Vorsitzende bringt daraufhin die zusammenfassende Stellungnahme der Steuerberatungskanzlei Leitner/Leitner zur Kenntnis:

Unter Berücksichtigung der genannten Prämissen empfehlen wir eine Auflösung der VFI Taufkirchen an der Pram & Co KG. Unseres Erachtens ist eine Auflösung wirtschaftlich sinnvoll, insbesondere da keine Vorsteuerkorrektur aus den Investitionen bis 2009 durchzuführen ist. Nicht berücksichtigt sind dabei allerdings - mangels näherer Kenntnis - allfällige Vorsteuerkorrekturbeträge aus später getätigten Investitionen bzw der entfallende Vorsteuerabzug für künftige Investitionen. Dies wäre im konkreten Fall gegebenenfalls noch näher zu prüfen.

In der Stellungnahme des Rechtsanwaltes Mag. Huemer wurde auch ein Ablauf dieser Auflösung dargestellt, welche folgende Punkte vorsieht:

- Der Gemeinderat fasst einen Beschluss, mit dem die Auflösung genehmigt und die Aufgabenausgliederung rückgängig gemacht wird.
- Sodann beschließen die Gesellschafter (Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, und Verein, vertreten durch den Obmann bzw. Obmann und Kassier) die Auflösung der KG. Die Rechtsfolgen der Auflösung werden in einer Auflösungsvereinbarung festgelegt. In dieser wird die Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde gem. § 142 UGB vereinbart. Die Unterschriften bedürfen keiner notariellen Beglaubigung.
- Für die Löschung im Firmenbuch ist ein Firmenbuchantrag erforderlich. Dieser ist von den Gesellschaftern der KG (Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, und Verein, vertreten durch den Obmann bzw. Obmann und Kassier) zu unterfertigen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.
- Der Antrag wird beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht. Mit der Bewilligung durch das Firmenbuchgericht ist die KG gelöscht.
- So Liegenschaftsvermögen vorhanden ist, wird nach Eintragung der Auflösung im Firmenbuch ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs eingebracht.
- Im Einzelfall können weitere steuerliche Schritte notwendig sein. Diesbezüglich wird eine separate Abklärung aus steuerlicher Sicht empfohlen.

Um die KG nunmehr auflösen zu können, sind diverse Beschlussfassungen durch den Gemeinderat notwendig, so der Vorsitzende. Sogar verliert Bürgermeister Freund den Amtsvortrag sowie den Gesellschafterbeschluss vollinhaltlich.

Beschluss über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG

Beschlussfassung über die Rückgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Schulwesens und von Kindergärten sowie der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die gemeindeeigene Museen betrifft, und über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG

Amtsvortrag:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 16.09.2005 haben die Marktgemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, nunmehr Kommanditgesellschaft, gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma *Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG* und ist zu FN 269774b im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

In der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2005 hat die Marktgemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Schulwesens und von Kindergärten sowie die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die gemeindeeigene Museen betrifft, auszugliedern und an die KG zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Marktgemeinde mit Einbringungsvertrag vom 13.12.2005 die ihr gehörigen Grundstücke Nr. 147/1, 147/12, .251 und .252 samt dem darauf errichteten Gebäudekomplex (bestehend aus Schul- und Kindergartenanteil), ob der EZ 308, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, abgeschrieben und der neu eröffneten EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, zugeschrieben und in die KG eingebracht.

Mittels Einbringungsvertrag vom 13.12.2005 wurden weiters die Verpflichtungen aus dem zwischen der Marktgemeinde und dem Land Oberösterreich geschlossenen Vertrag vom 01.09.1994 über die Mitwirkung der Gemeinde an der Errichtung der Landesmusikschule in Taufkirchen an der Pram, die Tragung des Aufwandes und die Leistung des Instrumentenzuschusses an die KG übertragen. Die Verpflichtung zu Bereitstellung von Räumlichkeiten oblag weiterhin der Marktgemeinde.

Die KG hat mit Kaufvertrag vom 13.12.2005 das Grundstück Nr. 147/7, EZ 168, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading erworben und in die EZ 812, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, vorgetragen. Auf Antrag der KG vom 14.05.2007 wurde dieses Grundstück ob der EZ 812, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading abgeschrieben und in die EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, vorgetragen.

Außerdem hat die KG eine der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft gehörige, geringwertige Trennfläche schenkungsweise erworben. Die Trennfläche wurde aufgrund des Antrags gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom 16.05.2007, ob der EZ 219, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading zugeschrieben.

Die KG hat den auf der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, befindlichen Schulteil des Gebäudekomplexes abgerissen und ein neues Schulgebäude errichtet, in dem die Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule, eine Dreifach-Turnhalle sowie die Räumlichkeiten des Heimatmuseums unterbracht sind.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes samt Heimatmuseum und zugehörigen Außenanlagen erfolgte im 01.03.2009.

Über den auf der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärding, gelegenen Kindergartenteil des Gebäudekomplexes wurde am 13.12.2005, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2005, ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der Marktgemeinde und der KG geschlossen.

Über das auf der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärding, neu errichtete Schulgebäude wurde am 19.03.2012, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2012, aufgrund des Vorvertrages vom 13.12.2005, ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der Marktgemeinde und der KG geschlossen.

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Marktgemeinde selbst wahrgenommen werden. Der Vorsteuerberichtszeitraum hinsichtlich der Investitionen der KG ist bereits abgelaufen.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen und mit Wirkung zum **31.10.2019** eintreten.

Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt. Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Marktgemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Marktgemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Marktgemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärding, sowie des darauf befindlichen Gebäudekomplexes (Schulteil und Kindergartenteil).

Weiters übernimmt die Marktgemeinde wieder die mittels Einbringungsvertrag vom 13.12.2005 an die KG übertragenen Verpflichtungen aus dem zwischen der Marktgemeinde und dem Land Oberösterreich geschlossenen Vertrag vom 01.09.1994 über die Mitwirkung der Gemeinde an der Errichtung der Landesmusikschule in Taufkirchen an der Pram, die Tragung des Aufwandes und die Leistung des Instrumentenzuschusses.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Marktgemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Marktgemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Marktgemeinde in das bei der Raiffeisenbank Region Schärading eGen geführte Girokonto IBAN AT89 3445 5000 0672 0528 und das von der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG geführte Girokonto IBAN AT38 2032 0073 0000 3289 der KG ein.

Des Weiteren tritt die Marktgemeinde auch in folgende Darlehen der KG ein:

- BAWAG P.S.K., Darlehenskontonummer 00540-021-457, Darlehensvertrag vom 22.04.2009/28.04.2009;
- Bank Austria, Darlehensnummer 10021 609 887, Darlehensvertrag vom 19.09.2017/28.09.2017.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Für die Übertragung des von der KG angekauften Teiles der Liegenschaft, EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärading, fallen möglicherweise Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren an, da dieser Teil nicht von der Marktgemeinde im Zuge der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben in die KG eingebracht wurde. Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt.

Es wird daher beantragt zu beschließen:

- (a) Die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Schulwesens und von Kindergärten und die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die gemeindeeigene Museen betrifft, werden künftig wieder von der Marktgemeinde wahrgenommen.**
- (b) Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG, FN 269774b, mit Wirkung zum 31.10.2019 wird genehmigt.**

Da es zu keiner Wortmeldung dazu kommt, lässt Bürgermeister Freund darüber abstimmen, dass die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Schulwesens und von Kindergärten und die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die gemeindeeigene Museen betrifft, künftig wieder von der Marktgemeinde wahrgenommen werden.

Es kann die einstimmige Beschlussfassung gemäß Antragstellung festgestellt werden.

Weiters nimmt Bürgermeister Freund die Abstimmung über die Genehmigung der Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG, FN 269774b, mit Wirkung zum 31.10.2019 vor.

Auch hiezu kann gemäß Antragstellung die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

In weiterer Folge muss nunmehr die Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses samt Vereinbarung vorgenommen werden. Dazu verliest der Vorsitzende das Vertragswerk wie folgt:

**Gesellschafterbeschluss
und
Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG**

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram, ZVR-Zahl 013997884, Bezirkshauptmannschaft Schärding, 4775 Taufkirchen an der Pram, Schärding Straße 1, im Folgenden „Verein“,

und

die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, 4775 Taufkirchen an der Pram, Schärding Straße 1, im Folgenden „Gemeinde“,

beschließen als Gesellschafter der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG, FN 269774b, hiermit einstimmig:

- I. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG, FN 269774b, wird mit Wirkung zum 31.10.2019 aufgelöst.

Zur Regelung der Folgen der Auflösung vereinbaren die Gesellschafter Nachstehendes:

1. Vermögen und Verbindlichkeiten der KG

- 1.1. Im Vermögen der KG befindet sich die Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärding, mit dem darauf befindlichen Gebäudekomplex (Schulteil und Kindergartenteil).

Zwischen der KG und der Gemeinde bestehen jeweils Bestandverträge über den Schulteil und den Kindergartenteil des Gebäudekomplexes.

Weiters obliegen der KG die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen der Gemeinde und dem Land Oberösterreich geschlossenen Vertrag vom 01.09.1994 über die Mitwirkung der Gemeinde an der Errichtung der Landesmusikschule in Taufkirchen an

der Pram, die Tragung des Aufwandes und die Leistung des Instrumentenzuschusses, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumlichkeiten. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde.

- 1.2. Bei der Raiffeisenbank Region Schärching eGen besteht ein Girokonto, IBAN AT89 3445 5000 0672 0528, und bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG ein Girokonto, IBAN AT38 2032 0073 0000 3289, lautend auf die KG.
- 1.3. Des Weiteren bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten der KG:
 - BAWAG P.S.K., Darlehenskontonummer 00540-021-457, Darlehensvertrag vom 22.04.2009/28.04.2009;
 - Bank Austria, Darlehensnummer 10021 609 887, Darlehensvertrag vom 19.09.2017/28.09.2017.

2. Rechtsfolgen der Auflösung Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- 2.1. Das gesamte Gesellschaftsvermögen der KG, insbesondere die in Punkt 1 aufgezählten Liegenschaften und Vertragsverhältnisse, geht mit sämtlichen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB auf die Gemeinde über.
- 2.2. Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 811, KG 48242 Taufkirchen an der Pram, Bezirksgericht Schärching, ist infolge Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB der Grundbuchstand gemäß § 136 GBG entsprechend zu berichtigen.

Erklärung gemäß § 16 Abs 1 Z 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994:

Die Gemeinde erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Dem Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

- 2.3. Die Verpflichtungen aus dem zwischen der Gemeinde und dem Land Oberösterreich geschlossenen Vertrag vom 01.09.1994 werden wieder von der Gemeinde erfüllt.
- 2.4. Die Gemeinde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sämtliche Rechte und Pflichten der KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB zu übernehmen.
- 2.5. Dem Verein steht gemäß Punkt 12.3 des KG-Gesellschaftsvertrages vom 16.09.2005 infolge seiner Stellung als Arbeitsgesellschafter ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu.
- 2.6. Die KG ist damit mit Wirkung zum 31.10.2019 ohne Liquidation erloschen; das Erlöschen der KG ist im Firmenbuch nachzuvollziehen. Gemeinde und Verein verpflichten sich, einen entsprechenden Firmenbuchantrag zu unterfertigen.
- 2.7. Sollte der Verein aus seiner Nachhaftung gemäß § 160 UGB in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Gemeinde, diesen im Innenverhältnis vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3. Kosten, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen allfälligen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die Gemeinde alleine.

4. Auftrag und Vollmacht

- 4.1. Die Gemeinde und der Verein beauftragen und bevollmächtigen Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer, LL.M., Brucknerstraße 6, 1040 Wien („Vollmachtsnehmer“) mit der Durchführung dieser Vereinbarung und ermächtigen den Vollmachtsnehmer, in ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben und auch Nachträge und Ergänzungen dieser Vereinbarung zu fertigen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sind und erteilen dazu uneingeschränkt und für die Dauer der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unwiderrufliche Vollmacht.
- 4.2. Für den Fall, dass der Vollmachtsnehmer von der erteilten Vollmacht im genannten Sinne Gebrauch macht, erklären die Gemeinde und der Verein, dass der Vollmachtsnehmer ausdrücklich vom Verbot der Doppelvertretung befreit wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Gemeinde und der Verein verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Lücken sind dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechend zu schließen.

Die anschließende Abstimmung über die Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG sowie die Ermächtigung des Bürgermeisters diesen für die Gemeinde zu unterfertigen, zieht - ohne weitere Wortmeldung - die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Somit kann man den Verein quasi als aufgelöst betrachten, so der Bürgermeister. Daher bedankt er sich sehr herzlich beim Obmann des Vereins, Amtsleiter Johann Bauer, für die Übernahme dieses Amtes. Ebenso dankt er Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer sowie Frau Christine Essl für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die damit übernommene Verantwortung, speziell als Obmann, ist wesentlich größer, als es nach außen erscheint. Betrachtet man diese Vertragswerke genauer, so wird einem bewusst, dass ein Großteil der Verantwortung letztlich trotzdem beim Obmann liegt. Bürgermeister Freund betont weiters, dass sich Gemeindebuchhalter Mairhofer mit der Einholung sämtlicher Informationen zu dieser Materie ebenfalls befasst und die buchhalterischen Aufgaben bestmöglich übernommen hat.

Nach Auflösung der KG ist noch die Vereinsauflösung notwendig, so der Vorsitzende. Diesbezüglich ist eine Sitzung des Vereins notwendig, in welcher die Auflösung beschlossen wird.

Ergänzend erkundigt sich GV Waizenauer, ob die mit der juristischen Rückabwicklung anfallenden Kosten in etwa bekannt sind. Diesbezüglich teilt Amtsleiter Bauer mit, dass die Abrechnung nach

Stundensätzen vorgenommen wird. Es gibt kein Angebot, da die Rückabwicklung de facto alternativlos über die genannten Kanzleien erfolgt. Die juristische Begleitung ist notwendig und es sind diese Kanzleien dafür spezialisiert. Über die Kosten wird man in den kommenden Vorstandssitzungen berichten können.

GV Halas erkundigt sich, ob man abschätzen kann, wie hoch die Ersparnis durch die Abwicklung des Schulneubaus über die KG in etwa war. Bürgermeister Freund verweist dabei auf eine Gesamtsumme von rund € 18 Mio., bei der man zumindest die Steuerersparnis verzeichnen kann. Ergänzend bemerkt der Vorsitzende, dass es durch die Auflösung der KG nochmals zu einer Ersparnis kommt. Die Gemeinde leistet zur Zeit Zahlungen (z.B. Miete, USt, Verwaltungskostenpauschale) an die KG in Höhe von rund € 80.000,-- und es wird sich dieser Betrag folglich auf ca. € 65.000,-- reduzieren.

Punkt 11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für Kollegialorgane in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Eingangs informiert Bürgermeister Freund über die Neufassung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane, welche vom Oö. Gemeindebund überarbeitet und neu aufgelegt wurde. Diese Neuauflage der Geschäftsordnung (Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes) bedarf einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat und wird danach an alle Gemeinderäte ausgehändigt, führt Bürgermeister Freund dazu weiter aus.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über die Erlassung der neuen Geschäftsordnung für Kollegialorgane, bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschäftsordnung vom 6. November 2015, abstimmen.

Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung dieser neuen Geschäftsordnung festgestellt werden.

Punkt 12. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 24. Juni 2019 - Kenntnisnahme desselben

Bürgermeister Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Fuchs, in Vertretung des Obmanns des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 24. Juni 2019.

GR Fuchs trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird (ohne Wortmeldung aus dem Gremium) zur Kenntnis genommen.

Punkt 13. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen - Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund fehlender Bewerbungen, wurde dieser Punkt vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden gemäß § 46 Oö. GemO. 1990 von der Tagesordnung genommen.

Punkt 14. Allfälliges

Ergänzend zum Punkt 8. der Tagesordnung erklärt Bürgermeister Freund, dass es diesbezüglich noch sehr viele offene Fragen gibt und es ist auch im Gemeindevorstand daher zu Diskussionen gekommen, weshalb der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Der Vorsitzende verweist auf das auch durch Medien bekannte Thema „Negativzinsen“. Dieses Thema Negativzinsen betrifft auch die Kommunen und es gibt von Seiten des Gemeindebundes Vorgaben über die Vorgehensweise dazu auf Gemeindeebene. Es würde somit die Beauftragung einer Finanz Consulting Firma angeraten um Erstanalysen für die Gemeinden zu erstellen. Danach müsste, sollte es zu einem Schadensfall kommen, der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand notwendige Maßnahmen ergreifen. Für eine detaillierte Durchleuchtung der finanziellen Auswirkungen wäre jedenfalls die Beauftragung einer Consulting Firma erforderlich, so der Vorsitzende.

Er erläutert weiters, dass bei der letzten Bürgermeisterkonferenz diese Problematik ebenfalls diskutiert wurde. Die meisten Gemeinden haben eine Erstanalyse gemacht, über die weitere Vorgehensweise ist man jedoch noch uneins. Bürgermeister Freund verweist auf Gespräche mit dem Gemeindebundpräsidenten Hingsamer und er kritisiert, dass die Gemeinden von Seiten des Landes keine Unterstützung bekommen. Seiner Meinung nach müsse diese Thematik vorrangig auf Landesebene geklärt werden. Betroffen sind auch die örtlichen Banken, mit welchen die Gemeinden das Gespräch suchen müssen, was vom Vorsitzenden auch gemacht wird. Bürgermeister Freund möchte ohne externe Firmen diesen möglichen Schaden bereinigen. Handlungen müssen gesetzt werden, so der Bürgermeister, da im Falle der Schadensfeststellung z.B. durch die Aufsichtsbehörde eine Amtshaftungsklage drohen kann. Auf Grund der vielen offenen Fragen musste dieser Punkt aus heutiger Sicht jedoch verschoben werden.

GV Waizenauer ergänzt, dass eine heutige Beschlussfassung wirklich überstürzt wäre. Derzeit gibt es noch keine Beispiele und es ist auch die juristische Situation noch nicht ganz klar. Bedenkt man, dass unterschiedliche Szenarien für diese Berechnungen angenommen werden können, so kommt es auch zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insbesondere erläutert GV Waizenauer, dass es durch unterschiedliche Annahmen bei der Kreditlaufzeit zu Differenzen bei der Berechnung kommt und somit die Beurteilung schwierig wird. Seiner Meinung nach ist es wichtig, dass man genaue Recherchen vornimmt. Weiters wäre eine einvernehmliche und interne Lösung mit den Banken zielführend. Dem stimmt auch Bürgermeister Freund zu.

Bürgermeister Freund informiert anschließend über den Glasfaserausbau, welcher in Leoprechting bereits begonnen hat. In den nächsten Wochen wird es zu einer Begehung in den Ortschaften Aichedt,

Gadern und Brauchsdorf kommen. Leider kann der Anschluss durch die Energie AG - aus wirtschaftlichen Gründen - nicht für alle Objekte in diesem Gebiet erfolgen.

Auch von der Firma Infotech gibt es nunmehr ein Schreiben über den derzeit vorgesehenen Ausbau. Bürgermeister Freund trägt dieses Schreiben vor und bemerkt abschließend, dass es erst im Oktober zu einem finalen Gespräch bzw. Koordinationstermin kommen wird. Dieses Schreiben ist momentan nur als Vorinformation zu betrachten, so der Vorsitzende eindringlich. Informativ wird weiters mitgeteilt, dass derzeit 185 Privatpersonen und 5 Firmen einen Vertrag mit der Firma Infotech abgeschlossen haben. Dies ist jedoch für einen Vollausbau zu wenig und es ist weiters zu beachten, dass dieser Ausbau auf Grund der abgeschlossenen Verträge und unabhängig vom Fördergebiet bewertet wird. Es folgt eine kurze Diskussion über die weiteren Möglichkeiten für Gebiete, wo ein Ausbau nicht vorgesehen ist. GR Ratzenböck kritisiert die vom Land Oberösterreich eingeschlagene Vorgehensweise, da sich die privaten Firmen die Rosinen herauspicken können und die unwirtschaftlichen Gebiete der „Landesfirma“ Fiber Serve bleiben.

Bürgermeister Freund nimmt auf das Wasserversorgungsgesetz 2015 Bezug und verweist darauf, dass hinsichtlich des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Anschlusspflicht für Objekte im 50-Meter-Bereich besteht. Es gibt voraussichtlich 50 - 60 Objekte im Gemeindegebiet, die von diesem „Pflichtanschluss“ betroffen sind. In Leoprechting hat man (aufgrund des dort stattfindenden Glasfaserausbaus) mit der Bereinigung dieses Umstandes bereits begonnen. Bürgermeister Freund erläutert die entsprechende Vorgehensweise. Weiters betont er, dass es in Anbetracht einer Gemeindeprüfung keine Möglichkeit gibt, von dieser Anschlusspflicht abzusehen.

GV Waizenauer hinterfragt die Brunnenkapazitäten der Gemeinde. Der Vorsitzende teilt mit, dass die genauen Zahlen über die Kapazitäten nicht vorliegen, aber diese Anschlüsse sind jedenfalls im Konsens berücksichtigt. Es folgt eine kurze Diskussion über die praktische Handhabe und die gesetzlichen Bestimmungen.

Zum Thema Anschluss des Betriebsbaugebietes an die B 137 teilt Bürgermeister Freund mit, dass nunmehr die Stellungnahme des Landes Oberösterreich vorliegt. Jene Variante, die in der letzten Sitzung vom Gemeinderat begrüßt bzw. beschlossen wurde, ist in dieser Stellungnahme ausgeschlossen worden. Die Variante 4 - Parallelstraße bis zur Brücke - wäre die bevorzugte Variante laut der vorliegenden Stellungnahme. Bürgermeister Freund bekräftigt, dass er um die Lösung mit dem Linksabbieger bemüht ist. Er hat bzw. wird entsprechende Gespräche und Verhandlungen führen, um die aus der Sicht der Marktgemeinde Taufkirchen beste Lösung zu finden. Der Vorsitzende ruft den bisherigen Werdegang in Erinnerung. Letztlich wird man ein weiteres Gutachten durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Wenny in Auftrag geben und dies dem Land für einen positiven Abschluss weiterleiten. Informativ teilt der Bürgermeister noch mit, dass eine Anfrage von einer größeren Firma für eine Fläche von 35.000 m² am Standort Laufenbach gegeben hat.

GV Waizenauer nimmt Bezug auf ein am 5. September geführtes Gespräch mit Bürgermeister Freund und GV Gahbauer, bei welchem er sowie GV Gahbauer auf den neuesten Stand gebracht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass erst einen Tag vor diesem Termin vom Bürgermeister erstmalig Kontakt mit dem Büro des zuständigen Landesrates Steinkellner hergestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt auch der Landesrat erstmalig mit dieser Thematik konfrontiert wurde. GV Waizenauer führt

weitere aus, dass die abgegebene negative Beurteilung, nicht einem Gutachten gleichzusetzen ist. Es handelt sich dabei lediglich um eine persönliche Beurteilung aus Sicht des für Landesstraßen zuständigen Beamten. Die umliegende Straßenstruktur, wie z.B. Verkehrsaufkommen im Ort Laufenbach beim Kreisverkehr wurde dabei nicht beurteilt. Aus Sicht von GV Waizenauer wurde schon beim damaligen Gespräch festgehalten, dass eine fachliche Bewertung von einem unabhängigen Gutachter gemacht werden muss, was nunmehr ja umgesetzt wird. Fakt ist jedoch, dass mit dem Büro des zuständigen Landesrates Steinkellner erst am 4. September Kontakt aufgenommen wurde um den aktuellen Stand zu erfragen. Er erwartet sich, dass mehr Druck ausgeübt wird, was durch das Gutachten eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen unterstützt werden kann.

Der Vorsitzende rechtfertigt sich, dass mehrmals Kontakt aufgenommen wurde, es jedoch sehr mühsam ist, die richtigen Stellen zu erreichen. Weiters ist Bürgermeister Freund davon überzeugt, dass der Landesrat bereits vor der direkten Kontaktaufnahme vom Vorhaben durch die bis dahin kontaktierten Personen und Stellen informiert wurde. Der Vorsitzende möchte auch keine Schuldzuweisungen tätigen, den letztlich zählt, dass das gewünschte Ziel erreicht wird. Es folgt eine Diskussion zwischen GV Waizenauer und Bürgermeister Freund über Zuständigkeiten und Druckausübung in den richtigen Ressorts des Landes sowie über Bewertungen und Gutachten.

GV Scheuringer zeigt sich verwundert, warum die Zusage eines Landesrates für die Variante mit der Linksabbiegespur nach Wechsel des Landesrates ungültig ist. Er denkt, dass dies der Punkt ist, den die Bevölkerung nur schwer nachvollziehen kann. GV Waizenauer verweist darauf, dass dies nicht nur am Landesrat liegt, da die Entscheidung auch durch die im Ressort zuständigen Beamten aufbereitet wird. Es folgt eine hitzige Diskussion diesbezüglich, wobei Bürgermeister Freund abschließend erklärt, dass dies in einem anderen Rahmen ausgesprochen werden muss. Es soll zu keinen weiteren Schuldzuweisungen kommen und man muss die Emotionen dabei draußen lassen. Wie bereits erwähnt, muss das gemeinsame Ziel im Auge behalten werden und diesbezüglich wird die gleiche Meinung vertreten.

Zum Thema Vitales Wohnen in Taufkirchen teilt der Bürgermeister mit, dass das Projekt baubehördlich bewilligt wurde. Derzeit liegt das Projekt in der Abteilung Wohnbauförderung des Landes Oberösterreich. Sobald diese Zusage vorliegt, soll mit dem Bau begonnen werden. Mit dem Baubeginn wird im Winter oder Frühling gerechnet, so der Vorsitzende. Es werden 17 betreute Wohneinheiten sowie 25 „normale“ Wohnungen entstehen. Das Projekt wird näher vorgestellt und auf die aufliegenden Pläne, welche nach der Sitzung eingesehen werden können, verwiesen.

Bürgermeister Freund gibt eine Kurzinformation zum Verein „Taufkirchen Mobil“. Dieses Projekt startete am 01.08.2019 und hat die Erwartungen weitaus übertroffen. Derzeit zählt der Verein 105 Mitglieder, davon 34 ehrenamtliche Fahrer. Es gibt bis zu 7 Fahrten pro Tag und es wurden bisher ca. 1.700 km von ca. 200 Fahrgästen gefahren.

Das Land Oberösterreich vergibt dafür einen Vereinspreis und es darf sich der Verein „Taufkirchen Mobil“ am Montag in Linz mit einem dieser Preise (Hauptpreis oder Anerkennungspreis) ehren lassen.

Zum Thema Vandalismus am Spielplatz verweist Bürgermeister Freund auf die den Fraktionen übermittelten Informationen. Dieses Thema hat das Marktgemeindeamt schon des längeren beschäftigt und es konnte keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Der Vorsitzende verweist auch darauf, dass er einen Platzverweis bei der Spielhütte ausgesprochen hat. Er erläutert die näheren Umstände dazu. Weiters betont der Vorsitzende, dass mehrmals Gespräche mit den Jugendlichen gesucht wurden. Die Vermüllung wurde jedoch nicht besser und es musste mehrmals vom Bauhof aufgeräumt werden. Weiters haben nicht nur Taufkirchner Jugendliche die Spielplatzhütte genutzt, auch Jugendliche anderer Gemeinden haben sich immer häufiger hier aufgehalten. Der nunmehrige Vorfall wurde vom Bürgermeister zur Anzeige gebracht. Dank der Zuhilfenahme der Sozialen Medien konnte letztlich alles aufgeklärt werden und es haben sich die Verursacher gemeldet. Die nicht aus Taufkirchen stammenden Jugendlichen werden den entstandenen Schaden von ca. € 900,-- zur Gänze tragen. Bürgermeister Freund hofft, dass alle Jugendlichen daraus ihre Lehren ziehen und sich künftig entsprechend benehmen werden.

Eingangs erinnert Bürgermeister Freund daran, dass in der nächsten Sitzung das Budget 2020 beschlossen werden soll. Wie allseits bekannt, steht dabei die Umstellung auf die „VRV 2015“ an. Seitens des Gemeindebundes wird es einen Informationsfilm für Gemeinderäte und Gemeindevorstände geben, in welchem diese Thematik erläutert werden soll. Sollte die Beschlussfassung des Budgets aufgrund der neuen Form derart umfangreich werden, so könnte sich der Vorsitzende, in Absprache mit Gemeindebuchhalter Mairhofer, vorstellen, diesmal eine separate Sitzung einzuberufen. Die Fraktionen werden diesbezüglich noch informiert. Abschließend verweist der Vorsitzende nochmals auf den Info-Film des Gemeindebundes und es wird der diesbezügliche Link, sobald er zur Verfügung steht, verschickt werden.

GV Halas bemerkt in seiner Wortmeldung, dass der Punkt „Allfälliges“ diesmal sehr informativ ausgefallen ist und man sieht, dass sich in der Gemeinde sehr viel tut. Zu dem alljährlich stattfindenden Stöbeln lädt GV Halas sehr herzlich ein. Bezüglich des geplanten Ausflugs der Gemeinderäte erkundigt sich GV Halas bei GR Bauer, ob es schon nähere Infos dazu gibt. GR Bauer teilt mit, dass die näheren Infos dazu in der kommenden Woche folgen werden.

GV Gahbauer teilt mit, dass bei der Pramüberquerung in Inding sehr viele Schlaglöcher im Weg sind. Der Beton wurde dort extrem ausgeschwemmt und er bittet diese Information an den Gewässerbezirk weiterzuleiten, damit diese eine Reparatur vornehmen können. Weiters soll im Bereich Au eine Brücke renoviert werden und möchte GV Gahbauer wissen, wann dort der Baubeginn ist. Bürgermeister Freund teilt mit, dass seiner Meinung nach bereits begonnen wurde oder zumindest die Vorbereitungen dazu laufen. Auf Nachfrage teilt der Vorsitzende weiters mit, dass die Brücke jedenfalls so breit werden soll, dass man mit einem Traktor darüber fahren kann.

GV Gahbauer erinnert weiters daran, dass zwischen Aichbergsiedlung und Kinosiedlung ein Feldweg im öffentlichen Gut steht. Dieser Weg verläuft nicht mehr dort, wo er hingehört, da in diesem Bereich sehr viel Gestrüpp wächst und Äste in diesen Bereich ragen. GV Gahbauer regt an, diesen Weg wieder so herzurichten, dass er ordentlich genutzt werden kann. Laut Auskunft des Bürgermeisters muss nochmals Kontakt mit einem Waldbesitzer aufgenommen werden, welcher seine Bäume noch aufputzen muss, damit der Weg ordentlich instandgesetzt werden kann.

GR Waißhaidinger nimmt Bezug auf die in der Turnhalle neu errichtete Kletterwand. Derzeit sind noch Löcher von der vorher bestandenen Sprossenwand vorhanden und es muss dort der Bodenbereich noch fertiggestellt werden. GV Scheuringer, seines Zeichens Direktor der Neuen Mittelschule, informiert dazu, dass es bereits einen Termin für eine diesbezügliche Begehung, gemeinsam mit Schulwart Huber, gibt. Ersatz-GR/Schulwart Huber teilt weiters mit, dass erst abgeklärt werden muss, ob noch die vorhandenen Elemente für den Bodenverschluss verwendet werden können.

GV Gahbauer richtet seine Frage an GR Lechner, wann die nächste Bauausschusssitzung stattfinden wird. Dieser teilt mit, dass eine Sitzung im Oktober geplant ist.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 21.00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Handwritten signature of Iris Hairhofer in blue ink.

Der Bürgermeister:

Handwritten signature of Freund Paul in blue ink.